Internationales Begegnungszentrum der Wissenschaft München e.V. (IBZ)

Satzung

SATZUNG

des Internationalen Begegnungszentrums der Wissenschaft München e.V.

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen "Internationales Begegnungszentrum der Wissenschaft München" und nach seiner angestrebten Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V.".

§ 2

Der Verein hat seinen Sitz in München

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft insbesondere durch den wissenschaftlichen Gedankenaustausch von ausländischen Wissenschaftlern und ihren deutschen Kollegen in München.
- (2) Zu diesem Zweck veranstaltet der Verein in erster Linie gemeinsame Vortragsreihen und Seminare unter Teilnahme ausländischer Gastwissenschaftler und ihrer deutschen Betreuer. Die Ergebnisse werden in der Regel veröffentlicht.
- (3) Der Verein wird zur Erfüllung seiner Aufgaben ein internationales Begegnungszentrum der Wissenschaft (IBZ) in München errichten und unterhalten, in dem die Möglichkeit zur genannten wissenschaftlichen Kommunikation geboten wird.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und keine Gewinnanteile.

 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Eine Beitragsrückgewähr an ausscheidende Mitglieder ist unzulässig.

II.

Mitgliedschaft

§ 4

- (1) Mitglieder des Vereins können sowohl Einzelpersonen als auch Personenvereinigungen, Körperschaften, Stiftungen sowie Wirtschaftsunternehmen werden, unabhängig von der Rechtsform ihrer Organisation.
- (2) Die Satzung unterscheidet Gründungsmitglieder, Ordentliche Mitglieder und Außerordentliche Mitglieder.
- (3) Gründungsmitglieder sind:
 - a) die Ludwig-Maximilians-Universität München,
 - b) die Technische Universität München.
 - c) die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V.,
 - d) die Alexander von Humboldt-Stiftung, Bonn,
 - e) die Bayerische Akademie der Wissenschaften, München,
 - f) die Gesellschaft von Freunden und Förderern der Universität München e.V.,
 - g) der Bund der Freunde der Technischen Universität München e.V.
- (4) Die Gründungsmitglieder haben das alleinige Vorschlagsrecht für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates.
- (5) Zum Erwerb der Ordentlichen Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht
- (6) Die ausländischen wissenschaftlichen Gäste des Internationalen Begegnungszentrums sind für die Dauer ihres Aufenthaltes ohne weitere Antragstellung Außerordentliche Mitglieder des Vereins. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- (7) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung der Mitgliedskarte.

§ 5

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod des Mitglieds oder durch Auflösung des korporativen Mitglieds,
- b) durch Austritt zum Ende des Geschäftsjahres; der Austritt muß mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich dem Vorstand angezeigt werden,

- c) durch Streichung; der Vorstand kann ein Mitglied nach schriftlicher Vorankündigung in der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz schriftlicher an seine letzte dem Verein bekannte Anschrift gerichtete Mahnung mit zwei Jahresbeträgen im Rückstand ist.
- d) durch Ausschluß; der Ausschluß aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig; er erfolgt durch den Vorstand mit Zustimmung des Verwaltungsrates und ist schriftlich zu begründen. Eine Beschwerde an die Mitgliederversammlung ist zulässig; diese entscheidet endgültig. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde beträgt 1 Monat ab Zugang der Mitteilung durch den Vorstand. Die Beschwerde ist über diesen an die Mitgliederversammlung zu richten.
- e) durch Auszug aus dem Internationalen Begegnungszentrum und/oder Beendigung des Mietverhältnisses im Falle der Außerordentlichen Mitglieder.

III. Beiträge der Mitglieder und Vermögen des Vereins

§ 6

- (1) Der Verein gewinnt die für die Errichtung des IBZ erforderlichen Mittel durch Zuwendungen seiner Gründungsmitglieder a) mit d) sowie durch Zuschüsse des Freistaates Bayern. Die Mittel für den Betrieb und den Unterhalt des IBZ sind aus den Betriebseinnahmen zu gewinnen. Darüber hinaus kann von der Mitgliederversammlung ein Mitgliedsbeitrag beschlossen werden.

 Der Verein ist berechtigt, Spenden zur Erfüllung der in § 3 genannten Aufgaben entgegenzunehmen.
- (2) Für Gründungsmitglieder und Außerordentliche Mitglieder entfällt eine Beitragspflicht. Im übrigen kann der Vorstand mit Zustimmung des Verwaltungsrates Mitgliedern aus besonderen Gründen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden

§ 7

Der Verein ist verpflichtet, das IBZ nach dem Kostendeckungsprinzip zu betreiben. Dies gilt insbesondere für die Kalkulation der zu vereinbarenden Mieten. Dabei sind Reparatur- und Möblierungsrücklagen zu bilden sowie ein Mietausfallrisiko abzusichern.

IV. Organe des Vereins

§ 8

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Verwaltungsrat
- c) die Mitgliederversammlung.

1. Der Vorstand

§ 9

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, sofern sie nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesen sind. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Vereins sein oder Vertretungsberechtigte von Personenvereinigungen, Körperschaften, Stiftungen oder Wirtschaftsbetrieben, die Mitglieder des Vereins sind
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Verwaltungsrat jeweils für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Bei der ersten Wahl wird der Vorsitzende für 3 Jahre, der Stellvertretende Vorsitzende für 2 Jahre und der Schatzmeister für 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein oder des von ihm vertretenen Vereinsmitgliedes.
- (4) Ein Vorstandsmitglied kann nicht gleichzeitig dem Verwaltungsrat angehören.
- (5) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus.
- (6) Jeweils zwei der in Abs. 1 genannten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein vor Gericht und Behörden sowie bei der Vornahme von Rechtshandlungen und Rechtsgeschäften aller Art.

§ 10

(1) Beschlüsse des Vorstandes werden schriftlich gefaßt, es sei denn, daß ein Vorstandsmitglied mündliche Beschlußfassung verlangt. In diesem Fall wird vom Vorsitzenden unter Angabe des Tagesordnungspunktes 14 Tage vor Sitzungstermin schriftlich eingeladen.

- (2) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit Mehrheit. Im Fall einer Sitzung ist er beschlußfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende; ist er nicht zugegen, kommt ein Beschluß nur bei Einstimmigkeit zustande.
- (3) Über die Beschlüsse der Vorstandssitzung wird vom Stellvertretenden Vorsitzenden ein Protokoll geführt.

2. Der Verwaltungsrat

§ 11

(1) Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus:

je zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Angehörigen der in § 4 Abs. 3 lit. a) bis c) genannten Mitglieder.

Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Bis zur Wahl eines neuen Verwaltungsrates bleibt der bisherige Verwaltungsrat im Amt.

- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden des Verwaltungsrates und dessen Stellvertreter. Auch ihre Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Das Amt eines Mitglieds des Verwaltungsrates endet mit Ablauf der Amtszeit, mit Ausscheiden aus dem Verein oder mit Ausscheiden aus der von ihm vertretenen Organisation oder aus vom Vorstand anzuerkennenden wichtigen Gründen. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Verwaltungsrat aus, wird von der Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger gewählt.
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus.

- (1) Der Verwaltungsrat unterstützt den Vorstand bei der Erledigung der Vereinsgeschäfte und beschließt über seine Entlastung. Er beschließt zusammen mit der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen (s. § 20).
- (2) Insbesondere stellt er den Jahresabschluß fest und legt die Höhe der Miete, Pacht usw. für die Gästewohnungen und den Begegnungsbereich fest.
- (3) Vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung können ihm Angelegenheiten zur Entscheidung zugewiesen werden. Er hat alle der Mitgliederversammlung zu unterbreitenden Gegenstände und Anträge, vor allem Wahlvorschläge, vorzubereiten.

Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüßse mit der Mehrheit der an der Beschlußfassung teilnehmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Ist er nicht zugegen, kommt ein Beschluß nur mit Mehrheit zustande. Bei Verhinderung ist Stimmerechtsübertragung an ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden mit Einverständnis des beauftragten Mitglieds möglich. Über die Beschlüßse wird ein Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter (dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter) zu unterzeichnen ist. Schriftliche Beschlußfassung ist, wenn von der Mehrheit der Mitglieder gebilligt, im Einzelfall möglich.

\$ 14

Der Verwaltungsrat tagt mindestens einmal jährlich. Er wird von seinem Vorsitzenden einberufen. Im übrigen ist er einzuberufen, wenn der Vorstand dies verlangt oder drei seiner Mitglieder einen entsprechenden schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden des Verwaltungsrates richten.

Bezüglich der Ladung gilt § 10 Abs. 1.

3. Die Mitgliederversammlung

§ 15

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie dessen Vorsitzenden und seines Stellvertreters,
- b) Entscheidungen über abgelehnte und angefochtene Aufnahmeanträge (s. § 4 Abs. 5),
- c) Beschwerden gegen den Ausschluß von Mitgliedern (s. § 5 Ziff. d),
- d) Entgegennahme des Jahresberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- e) Entlastung des Verwaltungsrates,
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- g) Satzungsänderungen,
- h) Auflösung des Vereins.

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen.
- (2) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn es von einem Fünftel der am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres vorhandenen Mitglieder oder vom Verwaltungsrat unter Angabe einer bestimmten Tagesordnung beantragt wird.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ergeht unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder.

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, bei seiner Verhinderung der Stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Für Satzungsänderungen ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder notwendig. Die Abstimmungen könnten unter Beachtung der in der Satzung festgelegten Mehrheitsverhältnisse auch schriftlich erfolgen. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Jedes Mitglied, mit Ausnahme der Außerordentlichen Mitglieder, hat 1 Stimme. Stimmrechtsübertragung ist zulässig.
- (3) Wahlen erfolgen auf Antrag eines Mitglieds in geheimer Abstimmung.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

Geschäftsjahr und Jahresabschluss

§ 18

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19

- (1) Der Jahresabschluss des Vereins ist von einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater zu prüfen.
- (2) Der Abschlussprüfer wird vom Verwaltungsrat jeweils für 1 Geschäftsjahr im Voraus bestellt.

§ 20

- (1) Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von 6 Mitgliedern des Verwaltungsrates sowie 2/3 der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Auflösung des Vereins ist mit einer 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Vereins in einer Mitgliederversammlung zu beschließen.
- (3) Ein Wegfall des Vereinszweckes wird vom Verwaltungsrat einstimmig festgestellt.

- (1) Die Liquidation des Vereins ist vom Vorstand durchzuführen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V., die Ludwig-Maximilians-Universität München und die Technische Universität München zu jeweils einem Drittel zwecks Verwendung für die Förderung der Wissenschaft.

VII. <u>Inkrafttreten der Satzung</u>

§ 22

Diese geänderte Satzung tritt am 14. Juli 1987 in Kraft, zuletzt geändert durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22. Januar 2020.